



dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden Christian Dirschauer

per Mail an:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes
Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

13.11.2025

Entwurf eines Haushaltbegleitgesetzes Änderung des Versorgungsfondsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dirschauer
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir halten es für angezeigt, den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Positionen des dbb sh zu der von der Landesregierung vorgesehenen Änderung des Versorgungsfondsgesetzes zu informieren, die Gegenstand des Ihnen zur Beratung vorliegenden Haushaltbegleitgesetzes 2026 ist.

Unsere betroffenen Mitgliedsorganisationen haben durch zahlreiche Rückmeldungen gezeigt, dass es sich um ein Thema handelt, dass die Beamtinnen und Beamten sehr bewegt und ausgesprochen kritische Reaktionen hervorruft.

Grundsätzliche Bewertung

Der dbb sh und seine betroffenen Mitgliedsorganisationen einschließlich der Querschnittsorganisationen des dbb sh (Jugend, Frauen, Senioren) lehnen die geplante Änderung des Versorgungsfondsgesetzes, in dessen Mittelpunkt die außerordentliche Entnahme von Mitteln aus dem Versorgungsfonds in den Jahren 2026 und 2027 steht, wobei im Jahr 2026 300 Millionen Euro vorgesehen sind, entschieden ab.

Durch die Entnahmen aus dem Versorgungsfonds sollen kurzfristige Haushaltsengpässe aufgefangen werden. Diese Entnahmen werden von den Beamtinnen und Beamten als sachwidrige Zweckentfremdung (wir möchten nicht verschweigen, dass häufig sogar das Wort „Veruntreuung“ bemüht wird) von Rücklagen empfunden, die insbesondere von ihnen selbst finanziert wurden und ausschließlich zur Finanzierung ihrer Ansprüche dienen. Damit droht nach unserer Überzeugung erneut ein schwerer Vertrauensverlust der Beamtinnen

und Beamten gegenüber ihrem Dienstherrn – dem Land Schleswig-Holstein - und gegenüber den für den vorgesehenen Schritt verantwortlichen demokratischen Institutionen.

Darüber hinaus würde mit der Beschlussfassung ein vielgelobter fraktionsübergreifender Konsens empfindlich beschädigt. Denn das Versorgungsfondsgesetz wurde seinerzeit von allen Fraktionen unterstützt. Die jetzt vorgesehene Maßnahme wird nach unserem Verständnis der daraus resultierenden besonderen demokratischen Verantwortung nicht gerecht.

Nicht zuletzt würde mit der Beschlussfassung ein wirksames Instrument der Generationengerechtigkeit empfindlich beschädigt. Denn der Versorgungsfonds soll dazu beitragen, dass nachfolgende Generationen nicht übermäßig mit der Finanzierung von Ansprüchen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger belastet werden.

Wir erkennen nicht, dass mit der vorgesehenen Änderung die materiellen Ansprüche der Beamtinnen und Beamten nicht unmittelbar berührt werden. Jedoch werden ganz klar Forderungen begünstigt, (Versorgungs-)Kosten der Beamtinnen und Beamten zu reduzieren. Die fehlenden Rücklagen verschärfen die Herausforderung, die Kosten aus dem laufenden Haushalt zu finanzierenden. Dadurch wird es künftig noch einfacher, Beamtinnen und Beamte für die Schieflage öffentlicher Haushalte verantwortlich zu machen. Dies wird dazu führen, dass der gesellschaftliche und politische Druck auf die Ansprüche der Beamtinnen und Beamten beziehungsweise der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger weiter zunimmt.

Dies ist auch mit Blick auf die so wichtige Nachwuchsgewinnung kontraproduktiv. Bereits jetzt sind junge Menschen mit der aus verschiedenen Richtungen lancierten Forderung konfrontiert, die Versorgungskosten müssten gesenkt werden. In der Folge wird eines der noch verbliebenen Argumente für das Berufsbeamtenamt, nämlich eine gute Altersversorgung, empfindlich entwertet.

Es kommt aber ein gewichtiger Punkt hinzu: Beim Bundesverfassungsgericht sind drei (!) Verfahren zum Besoldungsrecht in Schleswig-Holstein anhängig, welche erhebliche haushaltspolitische Risiken bergen:

- Nachzahlungen für die Jahre 2007 bis 2021, die ggf. aufgrund einer zu niedrigen Besoldung infolge der Streichung des „Weihnachtsgeldes“ geleistet werden müssten (Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2018).
- Eine Korrektur der Besoldung nach oben, die ggf. aufgrund der Unzulässigkeit der im Jahr 2022 eingeführten „Familienergänzungszuschläge“ erfolgen müsste (Verfassungsbeschwerde aus dem Jahr 2022).
- Eine Korrektur der Besoldung nach oben, die ggf. aufgrund der im (bzw. seit dem) Jahr 2022 bestehenden Unter'alimentation der Besoldungsgruppen A 6 bis A 16 sowie der Richterbesoldung erfolgen müsste (Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts vom 11.11.2025).

Wir raten dringend davon ab, in Anbetracht der bestehenden und am 11. November vom Verwaltungsgericht Schleswig mit sehr mahnenden Worten beschriebenen fiskalischen Risiken die noch bestehende Option, Mittel für den nicht ganz unwahrscheinlichen Bedarfsfall zunächst über den Versorgungsfonds zu generieren, bewusst zu beseitigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass keinerlei Vorsorge für entsprechende Nachzahlungen und Korrekturen getroffen wurden

Zu den einzelnen Inhalten des Gesetzentwurfes

Folgende sich aus dem Gesetzentwurf ergebende Änderungen sind geplant:

- a) Für die Jahre 2026 und 2027 wird die Zweckbindung des Versorgungsfonds relativiert.
- b) Für 2026 wird die Entnahme vom 300 Mio. € „zur Deckung von Versorgungsausgaben“ vorgesehen.
- c) Für 2027 wird die rechtliche Voraussetzung geschaffen, weitere Mittel aus dem Versorgungsfonds nach Maßgabe der Haushaltsgesetzgebung zu entnehmen.
- d) Der Stopp der Zuführungen aus dem Landeshaushalt soll bis 2027 verlängert werden.
- e) Die vorgesehene Evaluation des Versorgungsfonds soll von 2026 auf 2028 verschoben werden.
- f) Das Substanzerhaltungsgebot wird eingeschränkt, indem die bisher geregelte ausdrückliche Berücksichtigung der Preisentwicklung aufgegeben wird.

zu a) – Relativierung der Zweckbindung

Die Rechtsgrundlage für den Versorgungsfonds wurde bewusst so ausgestaltet, dass die Mittel zweckgebunden für die Finanzierung der Beamtenversorgung zur Verfügung stehen. Danach können sie „zur Verstetigung und Begrenzung der haushalterischen Auswirkungen des Anstiegs der Versorgungsausgaben auf maximal 1,5 % jährlich verwendet werden. Für die Jahre 2026 und 2027 ist eine relativierende Änderung dieser Vorgabe geplant, die im Ergebnis eine Umwidmung darstellt. Die nur noch vorgesehene „Begrenzung der haushalterischen Auswirkungen der Versorgungsausgaben“ bedeutet, dass allein der Umstand, dass der Haushaltsplan Versorgungsausgaben beinhaltet, einen Zugriff auf den Versorgungsfonds ermöglicht. Die tatsächliche Motivation des Gesetzentwurfs ist klar erkennbar: allgemeine Haushaltsengpässe sollen kompensiert werden. Diese Umwidmung widerspricht der Intention des Gesetzgebers bei der Einrichtung des Fonds.

Zu b) – Entnahme für 2026

Ob für die Entnahme ein entsprechender Bedarf aufgrund eines sprunghaften Anstiegs der Versorgungsausgaben besteht, der den Mitteleinsatz aus dem Versorgungsfonds rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar. Dieser müsste transparent dargestellt werden. Ein bloßer Mittelbedarf aufgrund anderer Ausgaben im Landeshaushalt rechtfertigt den Eingriff in den Versorgungsfonds nicht.

Zudem senkt die Entnahme von 300 Mio. € die zukünftigen Zinserträge des Versorgungsfonds. Dies mindert die positive Entwicklung des Fondsvermögens zusätzlich.

zu c) – mögliche Entnahme für 2027

Es ist nicht erforderlich, bereits für 2027 eine weitere Entnahme aus dem Versorgungsfonds rechtlich vorzubereiten, ohne den tatsächlichen Bedarf dafür zu kennen. Stattdessen sollte bis dahin an den Voraussetzungen für einen ausgeglichenen Haushalt gearbeitet werden. Die pauschale Möglichkeit der Mittelentnahme auch für 2027 zeigt die mangelnde politische Bereitschaft, Haushaltslücken durch eine wirksame Aufgabenkritik und wirksame Sparmaßnahmen zu schließen. Stattdessen werden erneut die Beamtinnen und Beamten herangezogen.

zu d) – Stopp für weitere Zuführungen

Auch die Aussetzung weiterer Zuführungen betrachten wir kritisch, zumal der den Beamten und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger abverlangte Besoldungsverzicht für die Einrichtung des Versorgungsfonds fortwirkt. Die weiteren Zuführungen werden damit zu einem wesentlichen Teil durch die Beamten und Beamten gegenfinanziert. Eine Aussetzung weiterer Zuführungen müsste deshalb mit einer Aussetzung der Besoldungs- und Versorgungskürzung einhergehen.

Zudem wird hier die bereits in den Vorbemerkungen monierte Verlagerung von finanziellen Herausforderungen auf künftige Generationen besonders deutlich. Das Land entzieht sich einer angezeigten Vorsorge für Versorgungsausgaben.

zu e) - Evaluation

Angesichts der geplanten Entnahmen in den Jahren 2026 und 2027 ist eine umfassende Evaluation des Versorgungsfonds zeitnah erforderlich, um die möglichen Folgen der geplanten Entnahmen für die Zielerreichung des Versorgungsfonds transparent zu machen. Erst auf dieser Basis ist eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Erforderlichkeit, Zeitpunkt und Höhe von Entnahmen möglich.

zu f) - Substanzerhaltungsgebot

Die Einschränkung des Substanzerhaltungsverbots ist aus unserer Sicht grob sachwidrig. Der Substanzerhalt bezieht sich auf die von den Beamten und Beamten bis zur Einrichtung des Fonds durch Verzicht gegenfinanzierten Mittel. Damit gehen den Beamten und Beamten auch die Zinsen aus den nicht ausgezahlten Besoldungs- und Versorgungsanteilen verloren. Die Berücksichtigung der Preisentwicklung hat diesem Umstand weitgehend Rechnung getragen und sollte es auch weiterhin tun.

Fazit

Der Versorgungsfonds ist kein haushaltspolitischer Puffer zur freien Verfügung. Er ist ein Vorsorgeinstrument zur Absicherung von Versorgungsausgaben künftiger Jahre und dient damit einer nachhaltigen Finanzpolitik.

Die Änderung des Versorgungsfondsgesetzes sollte deshalb unterbleiben.

Für ergänzende Erörterungen und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender